

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Diese Bedingungen werden grundsätzlich Vertragsbestandteil. Bedingungen in der Bestellung, Vormerkungen oder sonstige Auflagen des Auftraggebers, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht im Einklang stehen, haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich von einem zeichnungsberechtigten Vertreter unserer Firma schriftlich bestätigt worden sind.
2. Die Preisbildung erfolgt in EURO und aufgrund von Kalkulationen, welche auf die Kosten am Tage der Angebotsabgabe beruhen; Material- und Lohnerhöhungen sowie sonstige Kostenerhöhungen bis zum Tage der Lieferung berechtigen uns, unsere Preise diesen Erhöhungen anzupassen. Unsere Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) ab Sitz unserer Firma und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
3. Unsere Angebote verstehen sich stets als freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder durch Lieferung unsererseits zur Durchführung gekommen sind. Die Lieferung bzw. der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Sitz unserer Firma. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports übernehmen wir keine Haftung. Falls der Auftraggeber nicht besondere Versandvorschriften erteilt, haben wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Weg zu bewirken. Eine Versicherung wird nur auf Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Auftraggeber sind schriftlich vorzunehmen und berechtigen uns zur Änderung des Liefervertrages sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Preise, ohne dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten kann, wie auch Vergütung der dadurch entstehenden Kosten zu verlangen.
4. Soweit dem Auftraggeber von uns Ausführungsunterlagen zugehen, sind diese von ihm insbesondere auf alle für die Verwendung des Erzeugnisses bzw. der Ware wesentlichen und erforderlichen Eigenschaften zu prüfen. Die Ausführungsunterlagen sind vom Auftraggeber entweder unverändert, womit er seine Genehmigung zum Ausdruck bringt, oder berichtigt zurückzugeben, in welchem Falle er seine Berichtigungen einwandfrei erkenntlich zu machen hat; hinsichtlich der entsprechend dieser Ausführungsunterlagen gefertigten Erzeugnisse und Waren ist der Auftraggeber mit jeder Mängelrüge ausgeschlossen.
5. Hinsichtlich der Ausführung des Auftrags gelten die technisch notwendigen und erfahrungsgemäß material- und verfahrensbedingten Toleranzen. Hinsichtlich der Mängel sind wir berechtigt, Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% vorzunehmen. Über- und Unterlieferungen von Vorlieferanten, die nach deren Geschäftsbedingungen zulässig sind, berechtigen uns zu Über- und Unterlieferung in gleichem Umfang.
6. Liefertermine sind unverbindlich. Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten bedingt, dass der Auftraggeber seinerseits die ihm obliegenden Voraussetzungen, wie z.B. Zurverfügungstellung von Unterlagen, Genehmigung der Ausführungsunterlagen u. dgl. zeitgerecht erfüllt. Bei Änderungen des Auftrags nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber, welche die Ausführungsdauer beeinflussen, beginnt die Lieferzeit ab Bestätigung der Änderung durch uns neu zu laufen. Im Falle höherer Gewalt, von Unruhen, Streiks, Importsperrn, Lieferungsbehinderung, epidemischen Erkrankungen oder sonstigen derartigen Ereignissen, auch bei unseren Zulieferern, sind wir von der Einhaltung vertraglicher oder sonst festgelegter Termine entbunden, ohne dass der Auftraggeber berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Darüberhinaus ist der Auftraggeber bei von uns verschuldetem Lieferverzug erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
7. Die Abnahme hat unmittelbar nach Fertigstellung der Erzeugnisse bzw. Waren zu erfolgen, es sei denn, dass eine andere Auslieferung schriftlich vereinbart wurde. Hat der Auftraggeber die Erzeugnisse bzw. Waren nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung abgenommen, sind wir berechtigt, die nicht abgenommenen Erzeugnisse und Waren zu berechnen und deren Bezahlung zu verlangen, sowie die Vergütung aller damit entstandenen Aufwendungen, insbesondere die Lagerkosten nach den Sätzen des Speditionsgewerbes zu beanspruchen.
8. Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto zu leisten. Zielüberschreitungen berechtigen uns zur Anrechnung von Verzugszinsen. Wir sind nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel anzunehmen. Ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen wegen Beanstandungen der Erzeugnisse bzw. Waren oder eine Aufrechnung mit Ansprüchen welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
9. Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung der Erzeugnisse bzw. Waren schriftlich geltend gemacht werden; unterlässt der Auftraggeber die Geltendmachung, so gilt dies als Verzicht. Uns steht das Recht zu, geltendgemachte Mängel in Augenschein zu nehmen und alle zur Überprüfung von uns als erforderlich angesehenen Maßnahmen zu treffen. Mängel, die von uns zu vertreten sind, werden innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos behoben. Ansprüche des Auftraggebers, die über diese kostenlose Behebung hinausgehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß dieser Ausschluss unabdingbar ist und er auf die Geltendmachung von Folgeschäden und Ersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, grundsätzlich verzichtet.
10. Bis zur vollständigen Zahlung der Rechnungen sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen Warenlieferungen einschließlich aller Nebenforderungen sowie im Falle einer Bezahlung durch Schecks oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung bleiben die gelieferten Erzeugnisse und Waren unser Eigentum. Der Auftraggeber ist bis dahin nicht berechtigt, die Erzeugnisse und Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Soweit der Auftraggeber sie verarbeitet oder umbildet, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Auftraggeber ist nur Verwahrer. Er ist berechtigt, die Erzeugnisse und Waren oder das hieraus hergestellte Fabrikat ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt er hiermit sämtliche an uns zur Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Erzeugnisse bzw. Waren verarbeitet sind.
11. Falls nach Auftragsbestätigung eine uns nicht befriedigende Kreditauskunft über den Auftraggeber eingeht oder die eingeholte Kreditauskunft keine genügende Gewähr für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bietet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten unter Aufrechterhaltung unserer Ansprüche auf Ersatz aller Auslagen und auf entgangenen Gewinn. Weiters haben wir Anspruch auf vollen Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz unserer Auslagen und auf entgangenen Gewinn, falls der Auftraggeber vor Fertigung der Erzeugnisse und Waren vom Vertrag zurücktritt; erfolgt sein Rücktritt erst nach Fertigung der Erzeugnisse und Waren, jedoch vor deren Auslieferung, so ist er zur Abnahme und Bezahlung der Erzeugnisse und Waren in vollem Umfang verpflichtet.
12. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des abgeschlossenen Vertrages rechtsunwirksam sein, so hat dies auf den Bestand der Bedingungen bzw. des Vertrags im übrigen keine Auswirkungen. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung soll diejenige treten, die wirtschaftlich in zulässiger Weise der rechtsunwirksamen am nächsten kommt.
13. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile sowie Gerichtsstand ist Tübingen.
14. Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages bzw. Vertrags sowie mündliche Vereinbarungen, Absprachen, Zusagen und Auskünfte haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht ausdrücklich von einem zeichnungsberechtigten Vertreter unserer Firma schriftlich bestätigt worden sind.